

neigen, in der Revision nach Kassationsgesichtspunkten zu entscheiden, obwohl auf diesen Fehler bereits mehrfach eindringlich hingewiesen worden ist. Im Zusammenhang mit dieser durch die Entwicklung seit 1945 bedingten weitgehenden Selbständigkeit auch der unteren Gerichte muß schließlich noch die Entscheidung des 3. Strafsenats — 3 Zst. 3/50 — (NJ 1950 S. 215 ff) erwähnt werden, in der unter entsprechender Anwendung des § 3 5 8 StPO die Bindung des unteren Gerichts an das Kassationsgericht ausgesprochen worden ist. Da auch jetzt noch vereinzelt gegen diesen Grundsatz von unteren Gerichten verstoßen wird, erscheint es angebracht, im Rahmen der heutigen Betrachtung auf die vom 3. Strafsenat gegebene Begründung und die ausführliche Anmerkung von Benjamin zu diesem Urteil hinzuweisen.

Die Betrachtung der verhältnismäßig kurzen Tätigkeit der Kassationsenate des Obersten Gerichts läßt mit Sicherheit erkennen, daß der Gesetzgeber den richtigen Weg gefunden hat, als er die dem deutschen Prozeßrecht bisher fremde prozessuale Einrichtung des Kassationsverfahrens schuf. Er wollte nicht ein weiteres Rechtsmittel oder gar einen außerordentlichen Rechtsbehelf der Prozeßbeteiligten schaffen, sondern den staatlichen Organen die Möglichkeit geben, unrichtige rechtskräftige Entscheidungen im Interesse unserer demokratischen Rechtsordnung zu korrigieren, die wegen einer Verletzung des formellen oder materiellen Rechts oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Gerechtigkeit für eine gleichmäßige demokratische Rechtsentwicklung untragbar sind. Das ist dem Gesetzgeber, wie die Spruchpraxis des Obersten Gerichts in dieser kurzen Zeit beweist, gelungen. Wenn von den jeder fortschrittlichen Entwicklung im Gebiete der Deutschen Demokratischen Republik ablehnend gegenüberstehenden Kritikern zu Beginn der Tätigkeit des Obersten Gerichts die Befürchtung ausgesprochen worden ist, daß die Kassation sich im wesentlichen darauf beschränken würde, in Strafverfahren bestimmter Art nur einer willkürlichen Strafverschärfung zu dienen, so hat schon die bisherige Entwicklung das Gegenteil bewiesen. Die unverhältnismäßig große Zahl der durchgeführten Kassationsverfahren in Strafsachen betrifft alle Gebiete des prozessualen und materiellen Strafrechts und hat im weitaus größten Teil nicht das Strafmaß, sondern Rechtsverletzungen zum Gegenstand gehabt. Im besonderen Maße hat aber die bisherige Entwicklung die Existenzberechtigung des Kassationsver-

fahrens für Zivilprozesse dargetan. Es ist mit den Forderungen einer der realen demokratischen Entwicklung dienenden Gesetzlichkeit unvereinbar, daß fehlerhafte Entscheidungen des Zivilrichters jeder rechtlichen Nachprüfung entzogen sein sollen, wenn den Parteien eine erneute Verhandlung der Sache nicht beliebt. Nehmen wir z. B. den Fall an, daß ein Zivilrichter durch seine Entscheidung die rechtswidrige Verfügung über einen Bestandteil des Volkseigentums für zulässig erklären würde, so muß es doch möglich sein, ein solches, die Grundlagen unserer neuen antifaschistisch-demokratischen Ordnung berührendes Fehlurteil, über das sich die unterlegene Partei beruhigt hat, zu beseitigen. Darf es in einem demokratischen Staat heute noch einen Rechtsschutz durch die Gerichte für Ansprüche aus einem Kriegslieferungsvertrag geben, der die Herstellung von Waffen zur Massenvernichtung der friedlichen Bevölkerung zum Gegenstand gehabt hat? Oder nehmen wir den Fall, der in Westberlin zu den alltäglichen Erscheinungen zählt, daß durch Urteil des Zivilrichters der durch unverschuldete Notlage mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug geratene Rentner zur Räumung seiner Wohnung verurteilt wird. Wäre es mit der Forderung einer demokratischen Rechtspflege vereinbar, wenn ein solches in grober Weise gegen die Gerechtigkeit verstößendes Urteil, falls es in der Deutschen Demokratischen Republik ergehen sollte, nicht beseitigt werden könnte? Gerade im Zivilprozeß, der bislang weniger im Blickpunkt des öffentlichen Interesses gestanden hat, muß dem Kassationsverfahren besondere Beachtung geschenkt werden, wenn wir nicht Gefahr laufen wollen, daß der demokratischen Rechtsentwicklung durch fehlerhafte Zivilentscheidungen schwerer Schaden zugefügt wird. Die im Zivilprozeß herrschende Parteimaxime muß dort ihre Grenzen finden, wo die Gefahr besteht, daß Grundforderungen unserer demokratischen Ordnung verletzt werden. Die Bestimmungen der Verfassung unserer Republik sind keine leeren, inhaltslosen Erklärungen, sondern ernst zu nehmende Pflichten, deren strengste Beachtung von jedem Staatsbürger und in besonderem Maße von jedem Gericht verlangt werden muß. Anderen Auffassungen werden wir keine Beachtung schenken. Zu deutlich ist die Wiederholung der antidemokratischen Entwicklung, nicht nur auf dem Gebiete des Rechts, die sich zur Zeit in Westdeutschland vollzieht, als daß sich das deutsche Volk in seiner Gesamtheit noch einmal mit formal-juristischen Begründungen einer anscheinend politisch neutralen Justiz seinen Anspruch auf eine wahrhaft demokratische Entwicklung vorenthalten ließe.

Ein Jahr Oberste Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

Von Dr. Ernst M e l s h e i m e r, Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Die neue Stellung der Staatsanwaltschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, die durch ihre neuen Aufgaben bedingt ist, hat sich seit dem 7. Dezember 1949, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, immer klarer herausgebildet.

Die Staatsanwaltschaft ist heute ein Organ der Deutschen Demokratischen Republik. In der Deutschen Demokratischen Republik hat sich die antifaschistisch-demokratische Ordnung, an deren Aufbau und Festigung seit dem 8. Mai 1945 gearbeitet wird, den ihr entsprechenden Staat geschaffen. Erstmals in der deutschen Geschichte ist hier ein Staat entstanden, der dem Frieden und dem Wohle des ganzen Volkes dient. Es ist ein Staat, in dem die Arbeiterklasse die führenden Position innehat und im Bedürfnis mit den anderen werktätigen Schichten den entscheidenden Einfluß ausübt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem solchen Staat die Staatsanwaltschaft grundsätzlich andere Aufgaben hat als in den bürgerlichen Staaten. In den kapitalistischen Staaten diente und dient die Staatsanwaltschaft den Interessen der in diesen Staaten herrschenden Klassen. Gerade die deutsche Staatsanwaltschaft, die sich heuchlerisch als objektivste Behörde der Welt bezeichnete, gehörte zu den Behörden, die am subjektivsten und am einseitigsten den Schutz

der Interessen dieser Klassen und die Sicherung der ökonomischen Grundlagen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, insbesondere den Schutz des kapitalistischen Privateigentums, als ihre Aufgabe betrachtete und wahrnahm. Ihre Tätigkeit war eindeutig gegen alle Kräfte des Fortschritts gerichtet und ihr schärfster Kampf galt den Vertretern der Arbeiterklasse, ihren Parteien und Organisationen, weil diese sich für die Beseitigung des kapitalistischen Gesellschaftssystems einsetzten, für die Überwindung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, für die Vernichtung des Systems der Krisen und der Kriege und für ein Leben des Wohlstandes für alle und die Erringung des Friedens. Dieser Kampf der deutschen Staatsanwaltschaft führte vom Sozialistengesetz über die Verfolgung der Demokraten durch das Republikenschutzgesetz der Weimarer Zeit bis zur willfährigen Teilnahme an der Blutjustiz des Dritten Reiches. Dieser Kampf war ein nicht wegdenkbarer Bestandteil der Unterdrückungsmethoden des kapitalistischen Staates gegenüber den Kräften des Fortschritts in seiner Entwicklung vom liberalen Frühkapitalismus bis zum Faschismus, der offenen terroristischen Diktatur des reaktionärsten und chauvinistischsten aggressivsten Teiles des Finanzkapitals. Und die Schärfe, mit der die Staatsanwaltschaft diesen Kampf führte, entsprach stets der Schärfe der sonstigen staatlichen Unterdrückungsmaßnahmen.